Betreuungsvertrag

zwischen dem Verein "Waldkindergarten Wurzelknirpse e. V. “, vertreten durch die 1. oder 2. Vorstands-vorsitzende im folgenden **Träger** genannt

und Personensorgeberechtigte(r):

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon (privat, dienstlich, mobil) _____

E-Mail-Adresse: _____

Staatsangehörigkeit: _____

sowie

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon (privat, dienstlich, mobil) _____

E-Mail-Adresse: _____

Staatsangehörigkeit: _____

wird über die Aufnahme und Betreuung des Kindes

Vorname Kind _____ ID intern: _____ (Einrichtung trägt diese ein)

Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Geburtsdatum _____

durch den "Waldkindergarten Wurzelknirpse e. V.“ folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsdauer

1.1 Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.

1.2 Der Vertrag endet

◉ mit dem Beginn der Schulpflicht zum 31.08. _____

❍ zum _____

2 Für die Erzieher/innen notwendige Informationen:

Folgende Krankheiten hatte mein/unser Kind bereits:

❍ Diphterie

❍ Masern

❍ Mumps

❍ Röteln

❍ Scharlach

❍ Keuchhusten

❍ Übertragbare Kinderlähmung

❍ Windpocken

❍ Sonstige Krankheiten _____

Folgende Allergien sind bei meinem/unserem Kind bisher bekannt:

❍ Bienenstiche

❍ Nahrungsmittel _____

❍ Sonstige _____

Allergiepass vorhanden / Kopie beigelegt

Sonstige Besonderheiten / Anfälligkeiten _____

3 Zur Abholung berechtigte Personen

Folgende Personen sind berechtigt das Kind vom Kindergarten abzuholen:

_____

_____

_____

_____

4 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten

Diese Angaben werden erhoben, da sie für die Festsetzung des Elternbeitrages notwendig sind. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unverzüglich anzuzeigen.

Vorname Nachname: _____ geb. am: _____

Vorname Nachname: _____ geb. am: _____

Vorname Nachname: _____ geb. am: _____

Vorname Nachname: _____ geb. am: _____

5 Aufnahmebedingungen

In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf einer Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Waldkindergartens.

5.1 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen eines Waldkindergartens Rechnung getragen werden kann.

5.2 Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Waldkindergartens Wurzelknirpse e.V. zusammen mit den Pädagogen unter Berücksichtigung des mit der Gemeinde Bretzfeld abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages.

5.3 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und nach Angabe aller in den Anmeldeunterlagen aufgeführten Informationen, sowie nach Unterzeichnung der Beitrags- / Einzugsermächtigung.

5.4 Verbunden mit der Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist die Mitgliedschaft des/der Personensorgeberechtigten in den Verein Waldkindergarten Wurzelknirpse e.V..

5.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge so wie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend dem Vorstand des Waldkindergartens Wurzelknirpse e.V. mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

6 Betreuung im Waldkindergarten

6.1 Die für den Verein Wurzelknirpse e.V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. Erzieher/innen übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten unter zugrunde Legung der pädagogischen Konzeption des Waldkindergartens.

6.2 Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen, der als Schutzunterkunft dient.

6.3 Während der Betreuungszeiten sind die Erzieher/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

6.4 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/in und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragte Person.

6.5 Auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren.

6.6 Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch die Erzieher/innen ist nicht gewährleistet.

6.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen, …) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.

6.8 Es ist für die Gemeinschaft Ihres(r) Kindes(r) wichtig, dass Sie darauf achten Ihr Kind bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen, da um 09:30 Uhr aus der Ruhe heraus der Morgenkreis zur Begrüßung aller Kinder stattfindet. Dieses Ritual ist uns allen - Elternschaft, Verein und Pädagogen und vor allem den Kindern - sehr wichtig.

7 Ausstattung der Kinder

Die wichtigste Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf ist eine geeignete, bequeme und wetterfeste Kleidung, die der jeweiligen Witterung und Jahreszeit angepasst ist. Am besten ist der Zwiebellook geeignet, d.h. mehrere Schichten am besten aus Wolle oder Wollmix, die bei Bedarf ausgezogen werden können. Eine zweite Matschgarnitur samt Gummistiefel können im Kindergarten hinterlegt werden. Außerdem sollen die Kinder mit einem Rucksack und einem Sitzkissen (Filzkissen zusätzlich in der kalten Jahreszeit) ausgerüstet werden. Jedes Kind bringt von zu Hause eine vollwertige Brotzeit und eine Tasse oder Trinkflasche für ein kaltes Getränk oder warmen Tee mit.

8 Anwesenheit der Kinder

8.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

8.2 Fehlt ein Kind, sind die Erzieher/innen bis 08:30 Uhr zu benachrichtigen.

8.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, sind die Erzieher/innen ebenfalls zu benachrichtigen.

9 Erkrankung eines Kindes

9.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Waldkindergarten nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

9.2 Bei Erkrankung des Kindes sind die Erzieher/innen unverzüglich über Art und voraussichtlicher Dauer der Erkrankung zu informieren. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie eines Kindes.

9.3 Kinder, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden oder bei denen Verdacht auf eine meldepflichtige Krankheit besteht sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Waldkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet sich an die Belehrung (Belehrung der Personensorgeberechtigten nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 IfSG), welche im Aufnahmegespräch des Kindes stattgefunden hat, zu halten.

9.4 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

9.5 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. Ä. können die Kinder den Waldkindergarten nicht besuchen.

10 Öffnungszeiten

10.1 Der Waldkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien des Waldkindergartens und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die Öffnungszeit des Waldkindergartens ist von 7:30 – 13:30 Uhr.

10.2 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

10.3 Mit dem Träger ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden darf.

10.4 Die Schließtage orientieren sich an den örtlichen Schulferien und werden den Eltern am Anfang des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt.

10.5 Zusätzliche Schließungstage können sich für den Waldkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, sofern die Vertretung nicht durch eine Elternvertretung oder eine Springerkraft dargestellt werden kann, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

11 Versicherung

11.1 Unsere Waldkinder sind im Waldkindergarten sowie auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten gegen Unfälle durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) versichert. Für das Personal besteht über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ein Versicherungsschutz für Berufsunfälle.

11.2 Nach den geltenden Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert:

- Auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten
- Während des Aufenthalts im Waldkindergarten
- Während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens Wurzelknirpse e.V. (Ausflüge, Feste und dergleichen)
- Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. Deswegen muss im Schadensfall, der Vorstand des Waldkindergartens Wurzelknirpse e.V. unverzüglich darüber

informiert werden, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann

11.3 Während des Besuchs des "Waldkindergarten Wurzelknirpse e. V.“ und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch stehenden Wegen besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist hierfür unser Ansprechpartner. Diese gilt auch für den direkten Weg zum und vom Waldkindergarten sowie bei Veranstaltungen (Ausflüge, etc.) des Waldkindergartens, bei denen die Aufsichtspflicht die Einrichtung übernimmt.

12 Familienhaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, die Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes, dass wir eine Familienhaftpflichtversicherung haben.

13 Kostenbeteiligung / Elternbeiträge

Die Elternbeiträge vÖ richten sich nach der Gebührentabelle der Gemeinde Bretzfeld (Stand 09.2024):

1 Kind	187,00 Euro
2 Kinder je	143,00 Euro
3 Kinder je	94,00 Euro
Ab 4. Kind je	31,00 Euro

Kiga vÖ		Sep 20	Sept 21	Sept 22	Sept 23	Sept 24	Sept 25	Sept 26	Sept 27
Bretzfeld	**1 Kind**	118 €	127 €	137 €	148 €	160 €	173 €	187 €	202 €
	2 Ki	90 €	97 €	105 €	113 €	122 €	132 €	143 €	154 €
	3 Ki	59 €	64 €	69 €	75 €	81 €	87 €	94 €	102 €
	ab 4. Ki	20 €	21 €	23 €	25 €	27 €	29 €	31 €	34 €

Bitte beachten Sie, dass die Elternbeiträge von der Gemeinde Bretzfeld für alle Kindergärten der Gemeinde einheitlich festgelegt werden.

13.1 Die Eltern entrichten für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes, den gem. Ziffer 13 des Betreuungsvertrages vereinbarten Elternbeitrag. Der Monat August ist beitragsfrei.

13.2 Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Die Beitragspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Beitragspflicht bis zum Ende des Vertrages, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.

13.3 Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Vereins Wurzelknirpse e.V. zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen üblicherweise per Lastschrift, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Das Konto der Eltern muss gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Eltern getragen werden.

13.4 Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

13.5 Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Verein Waldkindergarten

Wurzelknirpse e. V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

14 Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens zum dritten Werktag der Woche eines jeden Monats zu entrichten.

Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels Ermächtigung zum Lastschrifteinzug.

15 Kündigung

Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Sonderkündigung ist mit dem Vorstand zu besprechen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und / oder das Kind vom Besuch des Waldkindergartens ganz oder teilweise ausschließen,

- wenn die Eltern trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und / oder sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet haben.
- wenn durch den Besuch des Kindes die körperliche und / oder seelische Unversehrtheit anderer Kinder gefährdet ist.
- wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.
- bei Rufschädigung durch die Eltern und / oder das Kind.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch den Träger des Waldkindergartens Wurzelknirpse e.V. bleibt hiervon unberührt.

16 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, sowie der sonstigen Wertgegenstände der Kinder wird von Seiten der Einrichtung keine Haftung übernommen.

17 Elternversammlung

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

18 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Verein Wurzelknirpse e.V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

19 Arbeitsleistungen der Eltern

19.1 Der Waldkindergarten Wurzelknirpse e.V. wird als Elterninitiative getragen und lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Die aktive Mitwirkung der Familien ist ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen, organisatorischen und gemeinschaftlichen Konzepts des Waldkindergartens.

19.2 Mit der Aufnahme des Kindes verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, den Verein durch die Übernahme von Arbeitsdiensten, Aufgaben und Ämtern im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

19.3 Schweigepflicht / Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses. Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten. Art, Umfang und Organisation der Elternmitarbeit sowie gegebenenfalls vorgesehene Ausgleichsregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in den jeweils gültigen Regelungen zur Elternarbeit beschrieben.

19.4 In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
- das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen)
- Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst.
- Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über
- jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in
- der Kindertageseinrichtung erfahren durch
- Gespräche z.B. mit den Kindern
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtungen, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten. Die Elternmitarbeit dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Waldkindergartens sowie der Förderung einer aktiven, verantwortungsvollen und wertschätzenden Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

19.5 Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die die Kindertageseinrichtung und den Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind. Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzten. Die Einrichtung und Vorstandschaft behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

19.6 Hiermit verpflichten sich die Sorgebeauftragten gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,

- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Einrichtung und ihren Träger erfahren habe.

20 Schweigepflicht

21 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention

Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlung der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen Masern besitzen, gegen Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, Immunitätsnachweis oder ärztliches Zeugnis über Kontraindikation), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte, Elternbeiträge, …) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

22 Datenschutz

21.1 Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Betreuungsvertrag geben Sie uns Ihre Einwilligung zur personenbezogenen Datenerhebung / Entwicklungsdokumentation. Sie können jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

21.2 Während der Dauer Ihres Betreuungsvertrages erheben wir personenbezogene Daten über das Kind. Dazu gehören Ihre Angaben vom Kind / der Familie, sowie Beobachtungs-/ Entwicklungs- und Gesprächsdokumentationen des pädagogischen Personals.

21.3 Wir führen eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation durch, damit wir das Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern können, bzw. um Ihnen eine fundierte Rückmeldung über den Bildungs- und Entwicklungsstand geben zu können. Sie dienen als Grundlage für gemeinsame Gespräche.

21.4 Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten nach EU Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist diese Betreuungsvereinbarung.

21.5 Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Waldkindergarten Wurzelknirpse e.V. verantwortlich. Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der mit diesem Vertrag verbundenen Aufgaben: Verwaltung des Waldkindergartens, Abrechnung der Kindergartengebühren. Insbesondere werden personenbezogene Daten Ihrer Kinder, z.B. Name, Geburtsdatum und Fotos im pädagogischen Alltag eingesetzt. Als Elterninitiative ist die Vernetzung von Familien ein konzeptionell festgelegter Bestandteil, zu diesem Zweck werden Kontaktlisten und Listen für Elterndienste erstellt. Die Speicherdauer richtet sich nach den behördlichen Vorgaben: für das Finanzamt relevante Daten 10 Jahre, Beobachtungs- und pädagogische Dokumentationsunterlagen und sonstige Daten werden noch ein Jahr nach Austritt des Kindes aufbewahrt und anschließend gelöscht und vernichtet. Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form. Möglicherweise werden wir Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung an dritte übermitteln, z. B. bei einem Unfall des Kindes an den Unfallversicherungsträger.

21.6 Sie haben das Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogen Daten Auskunft zu erhalten, sie können eine kostenlose Kopie ihrer Daten verlangen, sie können die Berichtigung ihrer Daten verlangen, wenn sie unrichtig sind. Sie können von uns die Vervollständigung ihrer Daten verlangen, wenn sie unvollständig sind. Sie haben ein Beschwerderecht und können die Löschung Ihrer Daten

fordern, insofern dies nicht der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen widerspricht.

22 Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag tritt mit dem hier auf Seite 1 aufgeführten Eintrittsstichtag in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Bretzfeld/Unterheimbach.

23 Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

24 Abschlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Zur Kenntnis genommen und unterschrieben:

Ort, Datum, _____

Unterschriften des/der Personensorgeberechtigten _____

Ort, Datum, _____

Unterschriften Träger

1. Vorsitzende Anne Windorfer _____

2. Vorsitzende Jessica Jäckel-Heitz _____

Anlagen

- Bestätigung Anerkennung Aufnahmevertrag
- Einverständnis besondere Aktivitäten
- Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Medikamentengabe
- Fotoeinwilligung
- Beitrittserklärung Verein und Einzugsermächtigung Mitgliedsbeitrag
- Einzugsermächtigung Elternbeitrag, Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr
- Konzeption der Einrichtung
- Vereinssatzung
- Elternarbeit im Verein